

23. 1965

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

27

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsatz::

Zur Begründung einer Divergenzrevision ist die Bezugnahme
auf einen Divergenzbeschluß des Bundesarbeitsgerichts regel-
mäßig nicht geeignet.

Aktenzeichen: 5 AZR 20/65

Beschluß des BAG vom 23. Februar 1965

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 20/65

3 Sa 305/64 Niedersachsen

27

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23.
Februar 1965 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. De-
zember 1964 - 3 Sa 305/64 - wird auf Kosten des
Klägers als unzulässig verworfen.

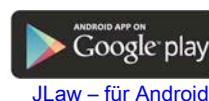
G r ü n d e :

Gegen das im Tenor bezeichnete Urteil hat der Kläger
am 16. Januar 1965 Revision beim Bundesarbeitsgericht ein-
gelegt. Da der Streitwert nur 500,-- DM beträgt und das
Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat,
wäre diese nur unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1
Satz 2 oder 3 ArbGG als sog. Divergenzrevision statthaft.
Die Voraussetzungen für eine Divergenzrevision hat der
Kläger jedoch nicht schlüssig dargetan.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Für die Statthaftigkeit seiner Divergenzrevision gem. § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG macht der Kläger geltend, die angefochtene Entscheidung weiche von der Entscheidung der zweiten Kammer desselben Landesarbeitsgerichts, nämlich vom Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen (Hannover) vom 28. Februar 1964 - 2 Sa 565/63 -, und ferner von dem in gleicher Sache ergangenen Divergenzbeschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Juni 1964 - 2 AZR 161/64 - hinsichtlich der Frage der Selbständigkeit eines Handelsvertreters ab.

Die Behauptung des Klägers, das angefochtene Urteil weiche von dem in Bezug genommenen Urteil ab, vermag die Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nicht zu begründen. Denn nach dem klaren Wortlaut des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG ist die Revision nur zulässig, wenn das angefochtene Urteil von dem Urteil eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht. Es genügt also nicht, daß das angefochtene Urteil zu einer Entscheidung desselben Landesarbeitsgerichts, wenn auch einer anderen Kammer, im Widerspruch steht. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 1, 6 = AP Nr. 12 zu § 72 ArbGG; BAG AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG).

Auch soweit sich der Kläger auf den Divergenzbeschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Juni 1964 - 2 AZR 161/64 - beruft, ist dieser Vortrag zur Begründung einer Divergenz (§ 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG) nicht geeignet. Eine die Revisionsinstanz eröffnende Divergenz wäre nämlich nur dann gegeben, wenn das Berufungsgericht gleichsam in abstracto von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in einer tragenden Rechtsfrage abgewichen wäre und beide Entscheidungen auf der unterschiedlichen Beantwortung der Rechtsfrage beruhten (vgl. BAG AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG; BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Erforderlich ist demnach, daß auch das Bundesarbeitsgericht in der in Bezug genommenen Ent-



- 3 -

scheidung, worunter nicht nur ein Urteil, sondern auch ein Beschluß verstanden werden kann (vgl. Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., Anm. 35 zu § 72; Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, Anm. 34 zu § 72), überhaupt einen allgemeinen Rechtssatz aufgestellt hat, von dem das angefochtene Urteil abweichen könnte. Bei einem negativen Divergenzbeschluß – ein positiver Divergenzbeschluß ist unzulässig (BAG, Großer Senat, 6, 65 = AP Nr. 3 zu § 554a ZPO) – fehlt es jedoch regelmäßig an dieser Voraussetzung. Denn in einem Divergenzbeschluß erfolgt keine positive Prüfung materiellrechtlicher Fragen, so daß für die Aufstellung eines tragenden Rechtssatzes, von dem die angefochtene Entscheidung abweichen könnte, kein Raum bleibt. Die Statthaftigkeit einer Divergenzrevision mit einer materiellen Abweichung von einem Divergenzbeschluß des Bundesarbeitsgerichts zu begründen, ist daher begrifflich nicht denkbar und ausgeschlossen.

Da es somit an der Darlegung einer schlüssigen Divergenz i.S. von § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG fehlt, muß die Revision des Klägers als unzulässig verworfen werden (§ 74 Abs. 3 Satz 1; § 72 Abs. 3 ArbGG; § 554a ZPO).

gez. Dr. Boldt

Wichmann

Dr. Auffarth

